

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 69 (1918)
Heft: 1

Rubrik: Vereinsangelegenheiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Bundesrat kann auf Gesuche von Kantonen hin, in Berücksichtigung außerordentlicher Verhältnisse, Ausnahmen von obigen Bestimmungen gestatten."

Der Art. 10 hat in der Zeit seiner Wirksamkeit von bald 13 Jahren den Gemeinden und Korporationen eine ganz bedeutende, wertvolle Holzmasse erspart, was denselben und mittelbar unserem Lande im allgemeinen, in gegenwärtigen Kriegszeiten ganz besonders, zuflutten kommt.

Obige Mitteilung kann als ein kleiner Beitrag zur einstigen Geschichte des schweizerischen Forstwesens betrachtet werden.



Vereinsangelegenheiten.

Mitteilung.

Die Mitglieder des schweizerischen Forstvereins werden hierdurch daran erinnert, daß an der letzten Versammlung in Langenthal beschlossen wurde, es sei zum statutarischen Beitrag von Fr. 5 noch ein weiterer Beitrag von Fr. 5, also zusammen **Fr. 10** von den Mitgliedern zu erheben, um den gesteigerten Ansprüchen der Kasse besser Genüge zu leisten. In Anbetracht, daß die Mitglieder die Zeitschrift gratis erhalten und da trotz der stetig zunehmenden Kosten für die Ausgabe unserer Vereinsorgane seit langer Zeit der Jahresbeitrag nie erhöht worden ist, so hoffen wir zuversichtlich, daß alle Mitglieder dem Verein treu bleiben, ja sogar dazu beitragen werden, um recht viel neue zu werben, damit dem Verein die Lösung der neuen Aufgaben auch in finanzieller Hinsicht ermöglicht wird.

Wir bitten daher, den Betrag von **Fr. 10** (Fr. 5 Jahresbeitrag und Fr. 5 Extrabeitrag bis 15. Februar 1918, gefälligst auf unser Postcheckkonto V 1542, Schweizerischer Forstverein Basel einzahlen zu wollen. Erfolgt bis dahin keine Einzahlung, so werden wir den Betrag durch Nachnahme erheben.

Basel, 24. Dezember 1917.

Das Kassieramt.

